

Grundstücksentwässerungssatzung der Gemeinde Mühlenfließ für den Ortsteil Schlalach

Aufgrund der §§ 5, 15 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01 S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Juni 2005 (GVBl. I/05 S. 210), und des § 66 des Wassergesetzes für das Land Brandenburg (BbgWG) vom 13.07.1994 (GVBl. I, S. 302), in der Form der Bekanntmachung der Neufassung vom 08. Dezember 2004 (GVBl. I, S. 50), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenfließ in ihrer Sitzung am 16. Oktober 2006 für den Ortsteil Schlalach die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung aus Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem Gebiet des Ortsteils Schlalach (Gemeindegebiet) der Gemeinde erfolgt durch die Gemeinde als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung aus Grundstücksentwässerungsanlagen umfasst die Entsorgung von

(3)

- Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben,
- Fäkalschlamm aus genehmigten Kleinkläranlagen

und die Behandlung der Anlageninhalte nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik.

(4) Eine Ausbringung von Fäkalwasser und Fäkalschlamm aus den Grundstücksentwässerungsanlagen auf eigenen oder fremden Grundstücken ist unzulässig.

(5) Die Gemeinde führt ein Kataster über die Grundstücksentwässerungsanlagen im Gemeindegebiet.

(6) Zur öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung aus Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem Gemeindegebiet kann sich die Gemeinde Dritter als Betriebsführer bedienen.

§ 2 Anschluss- und Benutzungsrecht

Jeder Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte eines im Gemeindegebiet liegenden Grundstücks, auf dem eine Grundstücksentwässerungsanlage betrieben wird, ist vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde die Übernahme und die Entsorgung ihres Inhaltes zu verlangen.

§ 3 Begrenzung des Anschluss- und Benutzungsrechts

(1) In die Grundstücksentwässerungsanlage darf nur häusliches oder ähnliches Fäkalwasser eingeleitet werden.

(2) Nicht eingeleitet werden dürfen folgende Stoffe:

- a) feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Müll, Lumpen, Dung, Schlachtabfälle, Küchenabfälle, Abfälle aus obst- und gemüseverarbeitenden Betrieben, ferner Schutt, Sand, Asche, Schlacke, Treber, Schlämme aus Vorbehandlungsanlagen, Inhalt von Abortgruben und Chemietoiletten;
- b) Stoffe, die Ablagerungen, Verstopfungen oder Verklebungen in den Kanälen verursachen;
- c) feuergefährliche, zerknallfähige, giftige, infektiöse, radioaktive Stoffe;
- d) Jauche, Silosickersaft, Molke, Töteblut aus Schlächtereien, Räumgut aus Benzin-, Öl-, und Fettabscheidern;
- e) größere Farbstoffmengen;
- f) Gase und Dämpfe;
- g) Abwässer, die die in der Anlage aufgeführten Richtwerte nicht einhalten.

§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang

Jeder entsorgungsberechtigte Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, sich der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung nach § 1 anzuschließen und den zu entsorgenden Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlage der Gemeinde vollständig zu überlassen.

§

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

Befreiungen vom Benutzungs- und Entsorgungszwang können auf schriftlich zu begründenden Antrag widerruflich ganz oder teilweise erteilt werden, wenn Gründe des allgemeinen Wohles die Abweichung erfordern und die Durchführung dieser Satzung im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen, insbesondere dem Schutz des Grundwassers, vereinbar ist.

§ 6

Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Für die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung dieser Satzung betriebsbereit vorhandenen Grundstücksentwässerungsanlagen beginnt die Entsorgung ab dem 05.08.2000.
- (2) Für alle nach diesem Zeitpunkt hergestellten Grundstücksentwässerungsanlagen entsteht die Entsorgungspflicht mit ihrer nutzungsfähigen Fertigstellung, die der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen ist.
- (3) Die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen ist unter Berücksichtigung des Bauordnungsrechts für das Land Brandenburg, der DIN-Normen, ATV-Standards und Herstellerhinweise vorzunehmen. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben hiervon unberührt.
- (4) Die Entsorgung von Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben und die Entsorgung von Fäkalschlamm aus genehmigten Kleinkläranlagen sind getrennt zu behandelnde Entsorgungsfälle und werden getrennt kalkuliert und gebührenwirksam gemacht.
- (5) In der Gemeinde wird ein Entsorgungsunternehmen zur Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen vertraglich zugelassen, das in einem Auswahlverfahren seine technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nachzuweisen hat und die Entsorgungsbedingungen in der Gemeinde anerkennt. Das ausgewählte Entsorgungsunternehmen wird ortsüblich bekannt gemacht.

(6) Der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte beauftragt bei Bedarf das von der Gemeinde zugelassene Entsorgungsunternehmen, das die Anlageninhalte übernimmt und der Kläranlage berechtigter Dritter zur fachgerechten Behandlung übergibt.

(7) Die Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben hat der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte rechtzeitig auf der Grundlage des Trinkwasserverbrauchs und dem daraus resultierenden Fäkalwasseranfall bei dem Entsorgungsunternehmen zu veranlassen. Die Beauftragung zur Entsorgung hat so regelmäßig zu erfolgen, dass das Fäkalunternehmen die Entsorgung rationell organisieren kann. Die Fäkalwasserabfuhr ist mindestens **viermal jährlich** anzumelden und durchzuführen. Ein Anspruch des entsorgungspflichtigen Grundstückseigentümers, Erbbauberechtigten oder Nutzungsberechtigten auf Fäkalentsorgung zu selbst bestimmten Zeiten besteht nicht.

(8) Die Entsorgung von Fäkalschlamm aus genehmigten Kleinkläranlagen hat nach Bedarf, jedoch mindestens alle zwei Jahre durch das von der Gemeinde zugelassene Entsorgungsunternehmen zu erfolgen. Die Beauftragung zur Entsorgung erfolgt gleichfalls durch die Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Nutzungsberechtigten.

(9) Das Entsorgungsunternehmen ist verpflichtet, die entnommenen Anlageninhalte gegenüber dem Entsorgungspflichtigen und der Gemeinde durch Belege nachzuweisen. Die Nachweisbelege haben neben Kundennummer und Datum der Entsorgung und Unterschrift des Entsorgungspflichtigen Angaben zur Menge der entnommenen Fäkalien, zur Art der Fäkalien (Fäkalwasser oder Fäkalschlamm) sowie zum Aufleitungsort (Kläranlage) zu enthalten.

(10) Kommt der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte seiner Entsorgungspflicht nicht nach, kann die Gemeinde die Entsorgung auf Kosten des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten veranlassen.

(11) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach der Entsorgung gemäß der Betriebsanleitung und unter Beachtung der insoweit geltenden DIN-Vorschriften wieder in Betrieb zu nehmen.

(12) Die Anlageninhalte gehen mit der Abfuhr in das Eigentum der Gemeinde über. Es besteht keine Verpflichtung für die Gemeinde, nach verlorenen Gegenständen im Anlageninhalt zu suchen oder danach suchen zu lassen. Darin aufgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

§ 7 Haftung

(1) Die Haftung des Grundstückseigentümers, Erbbauberechtigten oder Nutzungsberechtigten für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Grundstücksentwässerungsanlage wird durch diese Satzung und die nach ihr durchgeführte Entsorgung nicht berührt.

(2) Der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte haftet der Gemeinde für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage. Er hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen sowie wegen behördlicher Anordnungen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, haftet die Gemeinde unbeschadet § 6 nicht für hierdurch hervorgerufene Schäden; unterbliebene Maßnahmen werden baldmöglichst nachgeholt.

(4) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung ergeben, nur dann, wenn einer Person, derer sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Pflichten bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu Lasten fällt.

§ 8 Anmeldepflicht

(1) Der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte hat der Gemeinde das Vorhandensein von Grundstücksentwässerungsanlagen anzuzeigen. Die geltenden baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Mit der Anzeige sind die Größe, die Bauausführung und das Baujahr der abflusslosen Sammelgrube, bei der Kleinkläranlage die Bauart, das Fassungsvermögen, Baujahr sowie die Art der Schmutzwassernachbehandlung und -ableitung anzugeben. Der Anzeige sind vorhandene bau- und wasserrechtliche Genehmigungen sowie Prüfbescheide beizufügen.

(3) Wechselt der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer oder Nutzungsberechtigte verpflichtet, über den Wechsel im Grundeigentum bzw. im Nutzungsrecht die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.

(4) Die Gemeinde ist berechtigt, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen die Daten über die Grundstücksentwässerungsanlagen zu erheben und in einem Kataster zu speichern.

§ 9

Auskunftspflicht, Betreuungspflicht, Mängelbeseitigung

(1) Der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, über seine Anzeige- und Benachrichtigungspflicht gemäß § 8 hinaus der Gemeinde die zur Durchführung der Fäkalwasser- und Fäkalschlammbeseitigung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und auf Verlangen die durchgeführte Entsorgung nachzuweisen.

(2) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstaussweis oder ein Schriftstück auszuweisen.

(3) Von der Gemeinde festgestellte Mängel an der Grundstücksentwässerungsanlage sind unverzüglich durch den Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Nutzungsberechtigten auf seine Kosten zu beseitigen.

(4) Der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zweck der Entsorgung zu dulden.

(5) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist für die Entsorgung zugänglich zu halten. Darüber hinaus hat der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte alle Maßnahmen und Handlungen auf dem Grundstück zu unterlassen, die geeignet sind, die ordnungsgemäße Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage zu behindern oder unmöglich zu machen.

(6) Der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte hat der Gemeinde unverzüglich Veränderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage schriftlich mitzuteilen.

§ 10 Entsorgungsgebühren

(1) Die Gemeinde erhebt für die fachgerechte Abfuhr und Entsorgung der Fäkalien nach Maßgabe der Gebührensatzung zur Grundstücksentwässerungssatzung Benutzungsgebühren.

(2) Die Benutzungsgebühren werden erhoben als

- Entsorgungsgebühr für Fäkalwasser bzw.
- Entsorgungsgebühr für Fäkalschlamm.

§ 11 Berechtigte und Verpflichtete

Alle in dieser Satzung vorgesehenen Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten gelten entsprechend für Teileigentümer, Wohnungseigentümer, Wohnungsberechtigte gemäß § 1093 BGB, Pächter von gärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken sowie Inhaber und Pächter von Gewerbebetrieben.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- a) § 3 Stoffe einleitet,
- b) § 4 sich nicht der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung anschließt oder sie nicht für die tatsächlich auf dem Grundstück anfallenden Mengen Fäkalien nutzt,
- c) § 6 die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht satzungsgemäß durchführt,
- d) § 8 seiner Anzeige- bzw. Benachrichtigungspflicht nicht nachkommt,
- e) § 9 Abs. 1 Auskünfte nicht erteilt oder verweigert und Nachweise verwehrt,
- f) § 9 Abs. 2 den Beauftragten der Gemeinde den Zutritt verweigert,
- g) § 9 Abs. 3 Mängel nicht beseitigt,
- h) § 9 Abs. 4 das Betreten und Befahren nicht gestattet,

i) § 9 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht zugänglich hält oder die Entsorgung behindert oder unmöglich macht,

j) § 9 Abs. 6 Veränderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage nicht unverzüglich mitteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens 50,00 Euro bis höchstens 50.000,00 Euro geahndet werden.

§ 13

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Die in § 8 Abs. 2 geforderten bau- und wasserrechtlichen Genehmigungen können für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen innerhalb von zwei Jahren nachgereicht werden.

§ 14

In-Kraft-Treten

Die Grundstücksentwässerungssatzung der Gemeinde Mühlenfließ für den Ortsteil Schlalach tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Grundstücksentwässerungssatzung der Gemeinde Schlalach (Stand: 13. 07.00) beschlossen am 10. Juli 2000 (Beschluss-Nr.: 41-10/00) und die 1. Änderungssatzung zur Grundstücksentwässerungssatzung der Gemeinde Schlalach (Stand: 13. 11. 01) beschlossen am 11. Dezember 2001 (Beschluss-Nr.: 66-18/01) außer Kraft.

Niemegk, den

01. NOV. 2006



Rockel
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Sitzung der Gemeindevertretung Mühlenfließ am 16. Oktober 2006 beschlossene Grundstücksentwässerungssatzung der Gemeinde Mühlenfließ für den Ortsteil Schlalach wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemegk dem "Amtsblatt für die Stadt Belzig, die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk - Flämingbote" bekannt gemacht.

Niemegk, den 01. NOV. 2006



Rockel
Amtdirektor